

Satzung des Vereins „Aktionsbündnis Erhalt der Donauinseln“

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aktionsbündnis Erhalt der Donauinseln“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
3. Sitz des Vereins ist Regensburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Sicherung und Wahrung der Donauinseln (Wöhrde und Stadthof) in Regensburg als Natur-Denkmal-Ensemble mit einem außergewöhnlichen Bestand von Flora und Fauna, großer Artenvielfalt und starker Biodiversität. Diese Inseln erfüllen bedeutende Funktionen für die städtische Klimaresilienz und das einzigartige Erscheinungsbild des UNESCO-Welterbes und besitzen sehr hohe Lebens-, Aufenthalts- und Erholungsqualitäten.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung des Natur- und Denkmalschutzes, der Heimatpflege und Ortsverschönerung bzw. Verhinderung der Zerstörung des bestehenden Natur- und Ortsbildes;
 - Beförderung bürgerschaftlichen Engagements und Vernetzungen mit anderen Vereinen und Interessenten zu Gunsten der genannten gemeinnützigen Zwecke;
 - Verhinderung möglicher Schädigungen, wie sie mit den vorgesehenen Eingriffen zum Hochwasserschutz im Rahmen des derzeit laufenden sowie weiterer Planfeststellungsverfahren einhergehen würden;
 - stattdessen Einsatz für einen differenzierten, naturnahen, nachhaltigen und denkmalschonenden Hochwasserschutz mit Augenmaß;
 - entsprechend breite Information der Öffentlichkeit (durch Broschüren, Flyer, Plakate, Veranstaltungen, etc.) sowie gezielte Aufklärungsarbeit gegenüber Politik und Gesellschaft.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ~~gemeinnützige/mildtätige/kirchliche~~ Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Betrag von 10 Euro als einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Ob ein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag erhoben wird sowie ggfs. über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6. Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 1. und 2. Vorsitzendem, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstands einzeln vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder im Einzelfall oder generell von den Beschränkungen des § 181 BGB in der Form der Mehrfachvertretung befreien.

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich eingeladen.

2. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen nötig.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 8. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz, Kreisgruppe Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.